

Satzung des Vereins

Fuchsepower e.V.

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Fuchsepower e.V.

(nachfolgend auch Fanclub genannt).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Fanclubs ist die Pflege, Verbreitung und Fortschreibung einer Fankultur für den Handball, vorrangig rund um die Füchse Berlin.
Der Fanclub verfolgt neben dem Primärziel der Fanclub Aktivitäten auch eine jugendpflegerische Aufgabe, indem Jugendliche und junge Menschen an eine gewalt- und rassistisfreie Fankultur herangeführt werden.
Des Weiteren ist es Ziel des Fanclub durch sportliche Betätigung der Mitglieder, in der Handballmannschaft des Fanclubs, an unterschiedlichen Fanclubturnieren in ganz Deutschland teilzunehmen.
2. Aufgaben des Fanclubs sind:
 - a. Organisation von Auswärtsfahrten und Events rund um den Handballsport.
 - b. Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb der Füchse Berlin.
 - c. Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinen und Fanclubs.

§ 3

Verwendung der Mittel

Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

Dem Fanclub kann jede natürliche Person angehören. Unter 18. muss die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Satzung, Beitragsordnung und Datenschutzbestimmung müssen anerkannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Fanclub erlischt durch
 - a. Kündigung
 - b. durch Ausschluss
 - c. Tod des Mitgliedes.
 - d. Widerruf der Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen des Fanclub
2. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zum Monatsende zu erklären. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Clubs verstößt. Das können grob unsportliches Verhalten, Nichteinhaltung der Fairplay gegenüber anderen Mannschaften, Parteiwerbung, nazistische, antisemitische, nationalistische Äußerungen oder Schlägereien sein. Ebenso eigenmächtiges handeln im Namen des Fanclubs. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder die ohne Rückmeldung beim Vorstand den Beitrag nicht bis zum in der Beitragsordnung festgesetzten Termin gezahlt haben, werden ohne weitere Beschlussfassung aus dem Fanclub ausgeschlossen.
5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Fanclubvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird in einer Beitragsordnung geregelt, die gemäß §12 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

III. ORGANE DES FANCLUBS

§ 8

Organe des Fanclubs

Organe des Fanclubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des Fanclubs. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung hat in schriftlicher oder elektronischer Form unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern gegenüber mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus von zwei Jahren den Vorstand. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Abgestimmt wird grundsätzlich offen durch Handzeichen, jedoch auf Antrag von wenigstens einem Drittel der erschienen Mitglieder schriftlich und geheim. Soweit es um Wahlen geht, erfolgt die Abstimmung stets schriftlich und geheim.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrags beim Vorsitzenden einzuberufen, wenn

- a. der Vorstand die Einberufung beschließt oder
- b. mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen,
- c. eine Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung bestand.

§ 11

Stimmrecht der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.
2. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere
 - a. Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Beschluss über form- und fristgerechte Anträge
 - f. Festsetzung einer Beitragsordnung
 - g. Auflösung des Vereins

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf der Beschluss über die Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Fanclubs.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/ innen.
2. Die Kassenprüfer/ innen müssen dem Fanclub, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Wahl der Kassenprüfer/ innen findet im jährlichen Wechsel statt.
4. Werden in einem Jahr beide Kassenprüfer/ innen neu gewählt, so ist der/ die Prüfer/ in mit den meisten Stimmen für 2 Jahre gewählt. Der/ Die andere Prüfer/ in ist für ein Jahr gewählt und muss sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wiederwahl stellen.
5. Die Kassenprüfer/ innen haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15

Protokoll der Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches

- vom Versammlungsleiter (gemäß § 9 der Satzung: Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender),
- vom Schriftführer

zu unterzeichnen ist.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der **(Gesamt-) Vorstand** besteht aus 7 Mitgliedern:
 - a. **Vorsitzende/ r**
 - b. **stellvertretende/ r Vorsitzende/ r**
 - c. **Kassenwart/ in**
 - d. **Stellvertretende/ r Kassenwart/ in**
 - e. **Verantwortliche/ r der Jugendabteilung**
 - f. **Schriftführer**
 - g. **Kontaktperson für Damenhandball**
2. Ist eine Person des Gesamtvorstandes in einer Doppelfunktion tätig, rücken automatisch die vom Vorstand benannten Personen für diverse Aufgabengebiete nach. Die Reihenfolge ist dabei folgende:
 - a. **Materialverantwortliche/ r**
 - b. **Verantwortliche/ r Öffentlichkeitsarbeit / Internet**
 - c. **Stellvertretende/ r Schriftführer/ in**
3. Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne von § 26 BGB, der den Fanclub gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus
 - a. **dem/ der Vorsitzenden**
 - b. **dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden**
 - c. **dem/ der Kassenwart/ in**

Hiervon vertreten den Verein 2 Mitglieder in gemeinsamer Zeichnung.

4. Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig sein im Sinne des §2 des BGB.

§ 17

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Fanclubs und bestimmt die Planung und Zielsetzung. Er handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand benennt Beauftragte für folgende Aufgabengebiete:
 - a. **Stellvertretende/ r Kassenwart/ in**
 - b. **Fahrtenverantwortlichkeit**
 - c. **Schriftführer/ in**
 - d. **Kontaktperson für Damen- und Jugendhandball**
 - e. **Materialbeschaffung**
 - f. **Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederkommunikation / Internetauftritt**
4. Der Vorstand ist außerdem zuständig für die
 - a. Aufnahme neuer Mitglieder
 - b. Förderung der Jugendarbeit
 - c. Kontakte zur Geschäftsstelle der Füchse Berlin
 - d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
5. Änderung der Satzung ohne Zweck kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird.

§ 18

Ehrenamt

Alle in ein Amt des Fanclubs gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Auflösung

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs ist das Vermögen – nach Abzug aller Kosten - an den Verein Reinickendorfer Füchse e. V. Berliner Turn und Sport Verein von 1891 (Abteilung Handball) zum Zwecke der Nachwuchsförderung zu spenden.